



Brücke über den Fluss Guardia zwischen Spanien und Portugal. Algarve, Portugal.

Vorgesehene Initiativen des Ausschusses der Regionen im Zusammenhang mit dem EVTZ

► Der Ausschuss verfügt in Sachen grenzüberschreitende Zusammenarbeit über eine besondere beratende Kompetenz (Artikel 265 EG-Vertrag) und ist eine der wichtigsten Instanzen zur politischen Förderung des EVTZ.

► Anfang 2007 wird der Ausschuss eine Studie zum EVTZ veröffentlichen und sich aktiv um die Verbreitung von Informationen zu diesem Thema bemühen.

► Der Ausschuss wird eine aus Vertretern der Gebietskörperschaften bestehende Expertengruppe einsetzen, deren Aufgabe darin bestehen wird, die Fortschritte bei der Übernahme des EVTZ in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu bewerten und den Erfahrungsaustausch zu fördern.

► Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 müssen die künftigen EVTZ den Ausschuss der Regionen nach ihrer Gründung über ihre Satzung und die geschlossene Übereinkunft unterrichten. Dies wird die Erstellung eines europäischen Verzeichnisses der EVTZ ermöglichen.

► Auf der Grundlage dieses Erfahrungsnetzes und seiner besonderen beratenden Kompetenz wird der Ausschuss die vollständige Umsetzung der neuen Verordnung über den EVTZ politisch unterstützen.

Ansprechpartner: Gianluca Spinaci, Direktion Beratende Arbeiten
Webseite: <http://www.cor.europa.eu/egtc.htm>
E-Mail: gianluca.spinaci@cor.europa.eu und evtz@cor.europa.eu

Neue Studie des AdR zum Thema

„Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

Zehn Fragen und Antworten

1. Was ist der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit?

Der EVTZ ist ein neues Rechtsinstrument der EU, mit dem die Gebietskörperschaften verschiedener Mitgliedstaaten Kooperationsverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen können. Dieses Instrument wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 geschaffen.

2. Welche Aufgaben kann ein EVTZ wahrnehmen?

Ein EVTZ dient dazu, grenzüberschreitende, transnationale und/oder interregionale Kooperationsmaßnahmen durchzuführen und zu verwalten – unabhängig davon, ob sie mit oder ohne finanzielle Beteiligung der EU umgesetzt werden. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann ein solcher Verbund mit eigenen Organisationsstrukturen und einem Haushalt ausgestattet werden sowie Personal beschäftigen.

„Der EVTZ ist ein radikaler Fortschritt in Bezug auf die Möglichkeiten zur Verwirklichung der territorialen Zusammenarbeit. Mit diesem Instrument werden die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in die Lage versetzt, einen grenzüberschreitenden Verbund mit eigener Rechtspersönlichkeit zu gründen.“ (Danuta Hübner, Mitglied der Europäischen Kommission)

3. Welche Beispiele können angeführt werden?

Beispiele sind die Durchführung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung im Gesundheits- oder Verkehrsbereich, die Verwaltung eines Projekts oder Programms, das über den EFRE (im Rahmen des Ziels „territoriale Zusammenarbeit“, ehemals Interreg) kofinanziert wird, oder die Verwaltung eines Projekts innerhalb des FTE-Rahmenprogramms u. a.

4. Welche Kooperationsmaßnahmen dürfen nicht über einen EVTZ durchgeführt werden?

Ein EVTZ darf keine Polizei- und Regelungsbefugnisse ausüben oder Aufgaben in den Bereichen Justiz und Außenpolitik wahrnehmen.

5. Wer kann einen EVTZ gründen?

Regionen, lokale Gebietskörperschaften, einzelstaatliche Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie Verbände.

„Im neuen Planungszeitraum muss den Kooperationsmaßnahmen ein höherer Stellenwert eingeräumt werden, und es steht zu hoffen, dass sie im Zuge des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit – dieses neuen Instruments, für dessen Förderung sich der Ausschuss einsetzen will – verstärkt werden.“

(Michel Delebarre, Präsident des AdR)

6. Wie wird ein EVTZ gegründet?

Durch die Vereinbarung einer Übereinkunft und die Annahme eines Statuts; beides muss den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats übermittelt werden, die über eine Frist von drei Monaten verfügen, um die Teilnahme eines potenziellen Mitglieds zu genehmigen; eine Ablehnung muss auf Grundlage der Verordnung begründet werden.

7. Welchen geografischen Bereich muss ein EVTZ abdecken?

Die Mitglieder eines EVTZ müssen sich auf dem Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten befinden.

8. Kann ein EVTZ an den Außengrenzen der Europäischen Union eingerichtet werden?

Grundsätzlich ja, sofern die Gesetzgebung der betroffenen Drittländer bzw. die Übereinkünfte zwischen diesen und den Mitgliedstaaten dies erlauben.

9. Ab wann ist die Gründung eines EVTZ möglich?

Ab dem 1. August 2007. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Mitgliedstaaten ergänzende Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 erlassen haben.

10. Kann der Zeitrahmen für die Programmplanung 2007-2013 eingehalten werden?

Ja. Im Rahmen künftiger EVTZ können Projekte vorgeschlagen werden, die über die verschiedenen Programme der Zusammenarbeit finanziert werden. Bei den operationellen Programmen können zudem die Aufgaben der Verwaltungsbehörde für das jeweilige Programm an einen künftigen EVTZ übertragen werden. ■